

▶▶▶▶ Beratung à la carte

Jahrelange Erfahrungen in der Branche zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Aus diesem Grund wird das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden und M. Eichhorn, Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz unter der Überschrift „Beratung à la carte“ in loser Reihenfolge Sie zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis informieren. Die ausgewählten Themen sollen für Sie als Hilfe und Tipps in Ihrer tägliche Praxis verstanden werden.

▶ Typische Fallen in der Betriebsprüfung

Im Belegwesen werden zahlreiche Fehler gemacht, die leicht vermeidbar sind. Dieser Artikel soll Sie für zwei zentrale Problemfelder sensibilisieren und Ihnen wichtige Hinweise für die tägliche Arbeit geben.

1. Fehlerhafte Kassenführung

Die Gastronomie unterliegt als typische Bargeld-Branche dem besonderen Argwohn der Finanzverwaltung. Ein Hauptaugenmerk wird bei Prüfungen daher oft auf die **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung** gelegt. Fehler in der Kassenführung können zu besonders dramatischen Prüfungsergebnissen führen, weil sie es dem Betriebsprüfer oftmals ermöglichen, die gesamte Buchführung als „nicht ordnungsgemäß“ zu verwerfen! Und dann drohen empfindliche Schätzungen...

Ein **Kassenbuch** müssen nur solche Unternehmen führen, die eine jährliche Bilanz erstellen. Dazu müssen die Kasseneinnahmen täglich in einer Summe erfasst werden; die Kassentreifen etc. müssen als zusätzliche Belege aufbewahrt werden. Alternativ kann ein täglicher **Kassenbericht** mit Anfangs- und Endbestand angefertigt werden; in diesem Fall sind die Kassentreifen etc. nicht aufbewahrungspflichtig. Immer aufzubewahren ist jedoch der Z-Abschlag (Tagesendsummenbon).

Wussten Sie schon, dass Sie für **Privatentnahmen** einen Beleg anfertigen müssen?! Es reicht natürlich ein handgeschriebener Zettel mit Angabe des Betrages und des Entnahmetages.

Die Kassenaufzeichnungen müssen **zeitnah** geführt werden. Ein einmaliges monatliches „Zusammenschreiben“ der Kasse entspricht dem gerade nicht!

Die Kasse muss **taggenau** geführt werden. Die taggenaue Erfassung von Bar-Ausgaben ist leicht zu überprüfen; ein Tankbeleg vom 13.01. in den Ausgaben vom 15.01. lässt sich aber oft auch damit erklären, dass das Geld aus der privaten Geldbörse vorgestreckt wurde. Seit einigen Jahren dürfen die Finanzämter zudem ohne jede Ankündigung eine sog. Nachschau durchführen, die so manches Mal Vorboten einer Betriebsprüfung ist. Und die Kasse muss täglich „sturzfähig“ sein, den berühmten Kassensturz also ohne weiteres jeden Tag – also auch zu Beginn einer solchen Nachschau – zulassen!

Rechenfehler in der Kasse sind vor allem bei Betrieben ohne elektronische Regis-

trierkasse nur sehr schwer erklärbar. Ein negativer Kassenbestand ist nach den Denkgesetzen unmöglich – wie soll die Kasse weniger als Null enthalten?! Leider taucht – wegen Rechenfehlern – auch dieses wundersame Phänomen immer wieder auf.

Wer eine **elektronische Registrierkasse** einsetzt, ist gesetzlich verpflichtet, die Bedienungs- und Programmieranleitung 10 Jahre lang aufzubewahren.

Auch in Sachsen setzt die Finanzverwaltung bereits in Prüfungen Spezialisten ein, die mit sämtlichen Details der verschiedenen Kassensysteme vertraut sind. So bleibt den Prüfern keine interne Kassensystemprogrammierung verborgen!

2. Mangelhafte Rechnungsbelege

Eine klassische Fehlerquelle sind fehlerhafte Eingangsrechnungen. Hier geht oft bares Geld verloren!

Der **Vorsteuerabzug** erfordert einen Rechnungsbeleg, der zahlreiche formalistische Anforderungen erfüllen muss. Es gilt: ohne ordnungsgemäße Rechnung kein Vorsteuerabzug! Vereinfachungen gibt es für sog. Kleinbetragsrechnungen, deren Bruttobetrag nicht größer als 150 € ist.

Der **Rechnungsaussteller** muss mit vollständigem Namen und vollständiger Adressierung aufgeführt sein.

Der Rechnungsbeleg muss **korrekt adressiert** sein, also vollständigen Namen und Adresse des Rechnungsempfängers aufweisen. Im Super- oder Baumarkt wird zwar regelmäßig kein Rechnungsempfänger auf dem Rechnungsbeleg aufgeführt, der Kunde hat jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung. Diesen Anspruch sollte man beim Kauf reklamieren und auf die Erfassung des eigenen Firmennamens, ggf. auf einem zusätzlich zum Bon der Registrierkasse anzufertigenden Rechnungsbeleg drängen. Schreibfehler oder Unvollständigkeiten sind unproblematisch, solange das Unternehmen eindeutig und ohne Verwechslungsgefahr bezeichnet ist. Auf der Rechnung muss ein **Leistungsdatum** angegeben sein. Ein Vermerk „Leistungsdatum = Rechnungsdatum“ ist ausreichend.

Die abgerechnete **Leistung** muss klar und eindeutig bezeichnet sein (Menge und Art, also Handelsbezeichnung, bei Gegenständen). So reicht beispielsweise die Angabe

„Lieferung von Geschirr“ im Zweifelsfall als Leistungsbezeichnung nicht aus.

Die **umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage**, der Nettorechnungsbetrag (bei Umsätzen zu verschiedenen Steuersätzen also zwei) müssen der Rechnung entnommen werden können. Häufige Fehlerquelle: Sie erhalten eine Rechnung, in der zwar der Bruttobetrag und die Umsatzsteuer betragsmäßig ausgewiesen sind, aber der Nettobetrag fehlt.

In der Rechnung müssen eine **Rechnungsnummer** und ein **Rechnungsdatum** aufgeführt sein.

Die Rechnung muss **lesbar** bleiben; bei wärme- und lichtempfindlichen Thermopapieren sollte man eine zusätzliche Kopie aufbewahren.

Wer diese Spielregeln beachtet, ist vor Kardinalfehlern gefeit. Prüfen Sie deshalb jede Eingangsrechnung nicht nur unter inhaltlichen, sondern gerade auch unter formalen Aspekten genau!

Für Rückfragen steht der Autor jederzeit gern zur Verfügung.

Michael Eichhorn
office@eichhorn-ody-morgner.de



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungs gmbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.